

2174 (2014) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014) sowie in dieser Resolution geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, und fordert die Mission und die Regierung Libyens auf, die Untersuchungstätigkeit der Sachverständigen-gruppe innerhalb Libyens zu unterstützen, namentlich indem sie nach Bedarf Informationen weitergeben, die Durchreise erleichtern und Zugang zu Lagereinrichtungen für Waffen gewähren;

26. *fordert* alle Parteien und alle Staaten *auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigen-gruppe zu gewährleisten, und fordert alle Parteien und alle Staaten, namentlich Libyen und die Länder der Region, *auf*, ungehinderten und sofortigen Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigen-gruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

Berichterstattung und Überprüfung

27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

28. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der Mission zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen, insbesondere der Ergebnisse des von den Vereinten Nationen moderierten Dialogs, erforderlich sein sollte;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7420. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Resolution 2214 (2015) vom 27. März 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2161 (2014) vom 17. Juni 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2174 (2014) vom 27. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014 und 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 und die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

ferner in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Sicherheit und die Menschenrechte einander verstärken und für einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Terrorismusbekämpfung unverzichtbar sind, und unterstreichend, dass Strategien zur Terrorismusbekämpfung insbesondere das Ziel verfolgen sollen, Frieden und Sicherheit auf Dauer zu gewährleisten,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Terrorismusbekämpfung, sind, und unterstreichend, wie wichtig die umgehende und wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) und 1989 (2011), als Schlüsselinstrument im Kampf gegen den Terrorismus ist,

in Bekräftigung seiner Resolution 1373 (2001) und insbesondere seiner Beschlüsse, wonach alle Staaten gehalten sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und es zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden,

in der Erkenntnis, dass ein erheblicher Bedarf besteht, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus und seiner Finanzierung aufzubauen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen, einschließlich der von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (auch bekannt als Daesh) begangenen, mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, überall zu bekämpfen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, diesbezüglich aktiv zusammenzuarbeiten,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass in Libyen immer häufiger terroristische Gruppen auftreten, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue schwören,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia Bengasi und Ansar al-Scharia Derna (im Folgenden unter der Sammelbezeichnung Ansar al-Scharia) und alle anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen sowie über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer gewalttätigen extremistischen Ideologie und ihrer Handlungen auf die Stabilität in Libyen, den Nachbarländern und der Region, namentlich die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung,

unter Missbilligung der von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangenen terroristischen Handlungen, einschließlich der kürzlichen feigen und abscheulichen Entführung und Tötung einer Reihe ägyptischer Staatsbürger in Sirte und der Tötung libyscher Zivilpersonen in Gubba,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die akute und wachsende Bedrohung, die ausländische terroristische Kämpfer in Libyen und der Region darstellen, die die Intensität, Dauer und Hartnäckigkeit des Konflikts in Libyen erhöhen und von denen außerdem eine schwere Bedrohung für ihre Herkunftsstaaten, die Staaten, durch die sie durchreisen, und die Staaten, in die sie reisen, sowie für die Nachbarstaaten Libyens ausgeht, die sich einer großen Belastung im Sicherheitsbereich ausgesetzt sehen,

in der Erkenntnis, dass es zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung erforderlich ist, die ihr zugrundeliegenden Faktoren anzugehen und zu diesem Zweck unter anderem die Radikalisierung zum Terrorismus zu verhüten, die Anwerbung einzudämmen, ausländische terroristische Kämpfer an Reisen zu hindern, die finanzielle Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer zu unterbinden, den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu bekämpfen, die Aufstachelung zu durch Extremismus oder Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen zu bekämpfen, die politische und religiöse Toleranz, die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Inklusivität zu fördern, bewaffnete Konflikte zu beenden und beizulegen und die Wiedereingliederung und Rehabilitation zu erleichtern,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Ansar al-Scharia und alle anderen in Libyen, namentlich auch in Südlibyen, operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen,

Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft zum Zwecke der Anwerbung und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen verstärkt der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets, bedienen,

mit Lob für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Libyen, eine politische Lösung der politischen und Sicherheitskrise in Libyen zu erleichtern,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

1. *verurteilt* alle von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangenen terroristischen Handlungen und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass es zu ihrer uneingeschränkten Bekämpfung eines umfassenden Ansatzes bedarf;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollständigen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999), 1373 (2001), 1624 (2005), 1989 (2011), 2161 (2014), 2170 (2014), 2174 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014) und 2199 (2015), namentlich auch in Bezug auf die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Ansar al-Scharia und alle andere in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen, einschließlich der von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangenen, mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) Anträge auf die Aufnahme von Personen und Einrichtungen, die den Islamischen Staat in Irak und der Levante, Ansar al-Scharia und alle anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unterstützen, in die Sanktionsliste vorzulegen, und ermutigt ferner den Ausschuss, dringend zu erwägen, weitere Personen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Ansar al-Scharia und andere gelistete Einrichtungen in Libyen unterstützen, in die Liste aufzunehmen;

5. *bekundet seine nachdrückliche Entschlossenheit*, zu prüfen, in Libyen operierende und mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Ansar al-Sharia und Al-Qaida verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die diese finanzieren, sie bewaffnen, für sie planen oder anwerben oder ihre Handlungen oder Aktivitäten anderweitig unterstützen, auch durch Informations- und Kommunikationstechnologien wie das Internet und soziale Medien und auf jede sonstige Weise, gemäß Resolution 2161 (2014) in die Liste aufzunehmen;

6. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreicht, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und stellt fest, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert;

7. *fordert* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) *auf*, Anträge nach Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) auf Transfer oder Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen, an die Regierung Libyens zur Nutzung durch deren offizielle Streitkräfte zur Bekämpfung von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen rasch zu prüfen, und fordert die in Betracht kommenden Staaten nachdrücklich auf, sachdienliche Informationen zu derartigen Anträgen bereitzustellen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, der Regierung Libyens Unterstützung und Hilfe bereitzustellen, namentlich die erforderliche Hilfe im Sicherheitsbereich und beim Kapazitätsaufbau;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wo es notwendig und angemessen ist und wenn darum ersucht wurde, beim Aufbau der Kapazitäten anderer Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Bedrohung, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht, behilflich zu sein, und begrüßt und befürwortet die Bereitstellung bilateraler Hilfe durch die Mitgliedstaaten für den Aufbau solcher nationalen, subregionalen oder regionalen Kapazitäten;

10. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für die Anstrengungen der Regierung Libyen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und alle anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu bekämpfen, wie auch für die Anstrengungen der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, die der Regierung auf deren Antrag dabei behilflich sind;

11. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten und den Nachbarländer Libyens dabei zukommt, eine friedliche Lösung der Krisen in Libyen zu finden, und würdigt ihre Anstrengungen, den Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehen;

12. *bekundet seine Unterstützung* für den von den Vereinten Nationen geführten politischen Dialog zwischen der Regierung Libyens und allen libyschen Parteien, die der Gewalt entsagen, fordert sie auf, konstruktiv an der Initiative des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen mit dem Ziel, eine Regierung der nationalen Einheit zu bilden, mitzuwirken, und würdigt ihre anhaltende Beteiligung an dem Dialog;

13. *weist* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des Ausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) *an*, innerhalb von 180 Tagen Bericht zu erstatten und dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen einen vorläufigen mündlichen Bericht über den Sachstand zu geben in Bezug auf die terroristische Bedrohung in Libyen, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht, sowie über die Quellen ihrer Rüstungsgüter, Finanzierung, Anwerbung, Demografie und Verbindungen zu den terroristischen Netzwerken in der Region, und Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zum Vorgehen gegen diese Bedrohung abzugeben, und ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses, nach einer Erörterung dieser Berichte im Ausschuss den Rat über die wesentlichen Erkenntnisse zu unterrichten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7420. Sitzung einstimmig verabschiedet.